

## **STELLUNGNAHME**

**zum**

### **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird (GZ/ BKA-600.308/0002-V/1/2012)**

Seit Jahren bemühen wir uns ebenso wie angesehene RechtsexpertInnen und weitere Volksgruppenorganisationen um eine dringliche Verbesserung des restriktiven Volksgruppengesetzes aus dem Jahr 1976.

Auch wurde im Regierungsprogramm 2008 von den Koalitionspartnern erklärt, die Volksgruppenrechte in einem Grundrechtekatalog zu verankern und das Volksgruppengesetz zu überarbeiten. Im Bundeskanzleramt wurden zur Vorbereitung der Reform des Volksgruppenrechts drei Arbeitsgruppen eingerichtet.

Vertreter und Mitglieder diverser Vereine der kroatischen Volksgruppe haben in der Arbeitsgruppe „Struktur- und Rechtsfragen“ mitgewirkt, in der eine Reihe konkreter konstruktiver Vorschläge eingebracht wurde, so z. B. vom Österreichischen Volksgruppenzentrum die Entwürfe einer „Expertengruppe für ein neues österreichisches Volksgruppenrecht“, vom Koordinationsausschuss der kroatischen Vereine und Organisationen ein „Anforderungskatalog für ein modernes Volksgruppengesetz aus der Sicht der kroatischen Volksgruppe“, vom Zentralverband ungarischer Vereine und Organisationen in Österreich die „Einstellungen der Mitglieder ungarischer Vereine zur geplanten Novellierung des Volksgruppengesetzes“.

Leider müssen wir festhalten, dass der vom BKA in Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird (GZ/ BKA-600.308/0002-V/1/2012) alle diese in die Arbeitsgruppe eingebrachten Vorschläge völlig übergeht und im Gesetzesentwurf kein einziger Vorschlag Berücksichtigung findet.

Der Begutachtungsentwurf umfasst keinerlei dringend notwendige Verbesserungen im Bereich des Bildungs- und Erziehungswesens in den Volksgruppensprachen, keine Verbesserungen im Bereich des Medienwesens, keine Erleichterungen bei der Verwendung von Volksgruppensprachen vor Ämtern und Behörden, den Volksgruppen bzw. ihren Vertretungsorganisationen wird kein Verbandsklagerecht eingeräumt. Ebenso bringt der Begutachtungsentwurf keine rechtliche Gleichstellung der Volksgruppen, so bleiben vor allem die Volksgruppen in Wien und die Steirischen Slowenen weiterhin ohne materiellen Volksgruppenschutz.

Neben unverbindlichen Absichtserklärungen enthält der Entwurf eine unzulässige Einengung des Volksgruppenschutzes auf rein deklaratorische sprachliche und kulturelle Rechte, die wiederum nicht konkret ausgestaltet werden. Die Bundesregierung räumt sich hingegen mehr Einflussmöglichkeiten bei der Bestellung der Volksgruppenbeiräte ein, und den Volksgruppenorganisationen wird die Beschwerdemöglichkeit vor dem VwGH genommen. Durch Schaffung des Forums der Volksgruppenbeiräte, einer regierungsabhängigen de facto gesetzlichen Volksgruppenvertretung, soll der paternalistische Umgang mit Volksgruppenanliegen noch verstärkt werden.

Inhaltlich (Stellungnahme zu den jeweiligen Paragraphen) schließen wir uns der Stellungnahme des HKD / Kroatischen Kulturvereines im Burgenland sowie der Stellungnahme des Österreichischen Volksgruppenzentrums und weiterer unabhängiger Volksgruppenorganisationen ([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00371\\_01/fname\\_246000.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00371_01/fname_246000.pdf)) an und verweisen nochmals auf den „Anforderungskatalog für ein modernes Volksgruppengesetz aus der Sicht der kroatischen Volksgruppe“.

Den Begutachtungsentwurf lehnen wir vollinhaltlich ab.

Wien, 10. April 2012.

Für den Vorstand  
des Hrvatski centar/Kroatischen Zentrums:

Burgenländisch-Kroatischer Kulturverein  
1040 Wien 4, Schwindgasse 14

Mag. Tibor Jugovits, Vorsitzender

Ingrid Klemensits, Schriftführerin

**Modernes Volksgruppengesetz**  
**aus der Sicht der kroatischen Volksgruppe**

**Koordinationsausschuss**  
**der kroatischen Vereine und Organisationen**

**Koordinacijski odbor**  
**Hrvatskih društav i organizacijov**

**Eisenstadt/Željezno – Wien/Beč, 10. Oktober 2011**

## **Koordinationsausschuss der kroatischen Vereine und Organisationen**

KROATISCHER AKADEMIKERKLUB / HRVATSKI AKADEMSKI KLUB – HAK

KROATISCHES ZENTRUM / HRVATSKI CENTAR – BEČ

BURGENLÄNDISCH-KROATISCHER KULTURVEREIN IN WIEN /

HRVATSKO-GRADIŠČANSKO KULTURNO DRUŠTVO U BEČU – HGKD

KROATISCHER KULTURVEREIN IM BURGENLAND/

HRVATSKO KULTURNO DRUŠTVO U GRADIŠČU – HKD

KROATISCHER PRESSEVEREIN /

HRVATSKO ŠTAMPARSKO DRUŠTVO - HŠTD

KUGA - KULTURNA ZADRUGA

WISSENSCHAFTLICHES INSTITUT - ZNANSTVENI INSTITUT GH – ZIGH

- Chronologie - Volksgruppenrecht
- Formale Vorgaben an ein modernes Volksgruppengesetz
- Hauptanforderungen an ein modernes Volksgruppengesetz
- Anforderungskatalog im Detail

# Chronologie - Volksgruppenrecht

- Staatsvertrag von St. Germain Artikel 62 – 69 | 1919
- Staatsvertrag von Wien 1955
- Volksgruppengesetz 1976
- Jahr 1990 - mit 35-jähriger Verspätung Kroatisch als Amtssprache im Burgenland (nach VfGH Erkenntnis)
- Europäisches Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten |1998
- Jahr 2000 - mit 45-jähriger Verspätung erste Ortstafeln im Burgenland (EU-Monitoring)
- Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen |2001
- Bundes-Verfassungsgesetz Artikel 8 |2005

## **1. Halbjahr 2011 – Novellierung des VGG 1976 – Kärntner Ortstafellösung**

- „Memorandum“ : LH Dörfler, StS Ostermayer und die größten drei Organisationen der Kärntner Slowenen am 26.04.2011
- Memorandum sieht zügiges Arbeiten am VGG neu unter enger Einbindung der Volksgruppen vor – Änderungsvorschläge seitens der Volksgruppen
- Behandlung & Beschluss im Ministerrat - 7.6.2011
- Proteste und Demonstration wegen fehlender Einbindung der VG der Kroaten und Ungarn sowie der Nicht-Berücksichtigung der Änderungsvorschläge
- 22.6.2011 – Gespräch mit StS Ostermayer – keine Änderung zum Ortstafelgesetz jedoch ein modernes VGG mit enger Einbindung der Volksgruppen bis Jahresende in Aussicht gestellt.
- 06.07.2011- Gesetzesbeschluss im Plenum des Nationalrates

## **2. Halbjahr 2011 – Plan: Der Weg zum „modernen“ Volksgruppengesetz (lt. Regierungsprogramm)**

- Anfang Oktober Präsentation der Anforderungen an ein modernes VGG durch den Koordinationsausschuss der Kroaten
- Abschlussberichte der 3 Arbeitskreise im BKA
- Ausarbeitung eines Entwurf des modernen VGG durch das BKA unter enger Einbindung der Volksgruppen
- Begutachtungsverfahren zum neuen VGG durch den Volksgruppenbeirat und durch die repräsentativen Volksgruppenorganisationen

# Formale Vorgaben an ein modernes Volksgruppengesetz

- Erfüllung der Bestimmungen des Staatsvertrages und anderer Internationaler Verpflichtungen (St. Germain, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Europäisches Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, Menschenrechtskonvention,....)
- Enge Einbindung der repräsentativen Organisationen und der Volksgruppenbeiräte in der Gesetzeswerdung
- eine umfassende Neuregelung des Volksgruppengesetzes im Sinne eines modernen Minderheitenschutzes
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Volksgruppen
- ein ordentliches Begutachtungsverfahren mit angemessenen Fristen sowie der Berücksichtigung der Änderungsvorschläge der Volksgruppen
- die Staatszielbestimmung des Art. 8 B-VG soll in einer aktiven und positiven Volksgruppenpolitik sichtbar werden (durch die Politik und die ausführenden Beamten/innen).

# Hauptanforderungen an ein modernes Volksgruppengesetz

(fehlende Regelungen sind zu erstellen bzw. unzureichende sowie unzeitgemäße Regelungen sind anzupassen);  
weitere verweisen wir auf den Expertenvorschlag eines neuen VGG aus dem Jahre 2009 – siehe Anhang 1 | ÖVZ

## **A) Allgemeines**

Soweit zu bestehenden Bestimmungen keine Änderung oder Verbesserungen vorgeschlagen werden, sollen diese in einem zukünftigen Volksgruppengesetz beibehalten werden (Verschlechterungsverbot).

- Ausweitung des autochthonen Siedlungsgebietes der Kroaten auf Wien
- Anerkennung der Slowenen in der Steiermark
- Zeitgerechtes und aktives Reporting zur Entwicklung der Volksgruppen (insbesondere der Umsetzung der Gesetze, des Förderwesens, ..) der verschiedenen öffentlichen Stellen auf Bundes, Landes- und Gemeindeebene an die Volksgruppenvertreter.
- Monitoring-Regelungen zur Evaluierung der Umsetzung der Volksgruppenrechte in Schulen, bei Behörden und Institutionen usw. durch die Volksgruppenvertreter (Vor-Ort-Besuche in Schulen und Kindergärten, gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen, Workshops, ...)

## **B) Verbandsklagerecht:**

- Repräsentative Vereinigungen oder Selbstverwaltungskörper können Rechte der betreffenden Volksgruppe vor Gerichten, Verwaltungsbehörden und internationalen Instanzen geltend machen.

## **C) Topografie und zweisprachige Aufschriften:**

- im gemischtsprachigen Gebiet besteht für die zuständigen Gebietskörperschaften eine Verpflichtung zur Anbringung zweisprachiger topografischer Bezeichnungen und Aufschriften, sowie anderer Aufschriften (öffentlichen Gebäuden, Straßenbezeichnungen, Feuerwehrhaus, Bezirkshauptmannschaften, Bahn und Busstationen, Postämter, ...)  
=> gelebte Mehrsprachigkeit siehe Südtirol, Kroatien, ....

## **D) Amtssprache:**

- Zweisprachige Formulare in Papierform sowie in elektronischer Form, zweisprachige Webseiten der Behörden; Im Bereich von Formularen und Urkunden, zweisprachiger behördlicher Ausfertigungen und Verlautbarungen, zweisprachigen elektronischen Rechtsverkehrs bedarf es einer zeitgemäßen Regelung
- Außerhalb des gemischtsprachigen Gebietes besteht Anspruch auf angemessene Erleichterungen zum Gebrauch der jeweiligen Volkssprache
- Delegation der Amtssprache an BH: sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung jener Personen, welche das Recht auf Amtssprache in der Gemeinde in Anspruch nehmen wollen.  
-> Schaffung von positiven Anreizen für praktizierte Zweisprachigkeit (finanzielle Abgeltung des Mehraufwandes,...)
- Bezüglich der Amtssprache wird in den Erläuterungen (Gesetzesnovelle 2011) festgehalten, dass Vertreter juristischer Personen sich gegenüber einer „zweisprachigen Behörde“ nur dann einer VG-Sprache bedienen können, wenn die jur. Person ihren Statuten nach VG-Interessen vertritt. Diese Einschränkung ist sachlich nicht gerechtfertigt und gleichheitswidrig.  
-> Einschränkung ist zu streichen
- Amtssprachen-Regelung für die anderen anerkannten autochthonen Minderheiten (Tschechen, Slowaken und Roma) und auch der Slowenen in der Steiermark ist notwendig.

## **E) Förderwesen:**

Anspruch auf besondere Förderung volksgruppensprachlicher Aktivitäten durch:

- Gesetzliche Absicherung der bestehenden sowie die Erhöhung auf eine entsprechenden Anzahl an zugewiesene Mitarbeitern – „Lebende Subventionen“
- Institutionelle Förderung – wie auch international üblich - für überregionale Vereine, Organisationen und sonstige Institutionen mit maßgeblicher Bedeutung für die Volksgruppe
- Beseitigung der aktuellen besonders restriktiven Regelungen in den Förderungsverträgen. Mehr Autonomie der Volksgruppen bei der Verwendung der Fördermittel (Projektschichtungen,...)
- Erhöhung der Volksgruppenförderung auf ein höheres Niveau (im europäischen Vergleich, insbesondere Südtirol) und eine automatische Inflationsabgeltung
- Schaffung von Möglichkeiten mehrjähriger Projektförderung z.B. durch einen Fond, der vom Volksgruppenbeirat verwaltet wird.
- Schaffung spezieller Kulturförderungen, Sprachförderungen, Wirtschaftsförderungen, Studentenaustauschprogramme mit Kroatien
- Schaffung von speziellen Regionalförderungen für zweisprachige Gebiete bzw. Einbindung in bestehende Programme
- Errichtung von Kompetenzzentren zum Erhalt der Mehrsprachigkeit



- Zusätzliche Förderungen an Gemeinden/Körperschaften für zweisprachige Anliegen (Personal, Schulungen, Zulagen, Aufschriften,...) durch Bund und Land
- Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden an Volksgruppenorganisationen

## **F) Organisation/Strukturelle Maßnahmen**

### a) Volksgruppenbeiräte – sind kein Vertretungsorgan

- Funktion als beratendes Organ für Bund und Land;
  - Volksgruppenbeiräte sind zu hören; entsprechend jetzigem §3 VGG – jedoch bei Missachtung mit Sanktion (Formmangel)
  - Autonome Fördermittelverteilung (auch mehrjährige Projekte) und eigene Erstellung von Förderrichtlinien
  - Konsultierung bei sowie Einbringung von Projekten in das Kulturabkommen mit Kroatien
- Funktion als Kontrollorgan
  - Monitoring und Auskunftspflicht des Bundes, des Landes, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Einrichtungen im Bezug auf die Umsetzung von Rechten der Volksgruppe (Landesschulrat, Landesabteilungen, Ministerien,...)
  - Verwaltung und Kontrolle eines Fonds für mehrjährige Projekte
- Organisation der Volksgruppenbeiräte
  - Stärkung der nicht politischen Kurie durch höhere Stimmanteile als politische Kurie und Kirche
  - Strengere Differenzierung der nicht politischen Kurie: Organisationen, die eine Parteizugehörigkeit voraussetzen lassen, gehören in die politische Kurie
  - Stimmrechtsverteilung der repräsentativen Organisationen nach Mitgliederzahl und Aktivitäten
  - Beziehung von Experten zu spezifischen Themen

### b) Forum der Volksgruppenbeiräte – oder Präsidiale

- Kein Vertretungsgremium der Volksgruppenbeiräte, lediglich Koordinierungsaufgaben

### c) Selbstverwaltungskörper

- rechtliche Rahmenbedingungen zur Schaffung von Selbstverwaltungskörpern für einzelne Volksgruppen

- d) Dialogforum zur Entwicklung des zweisprachigen Gebietes auf Landesebene
- e) Volksanwalt/Ombudsmann für Volksgruppenangelegenheiten

## **G) Bildungswesen**

- Die zweisprachige Erziehung und Bildung ist durchgehend zu gewährleisten und durch Einführung und Überprüfung noch zu definierender Qualitätsstandards abzusichern in:
  - der vorschulischen Betreuung
  - der Kindergartenerziehung
  - den Kinderbetreuungseinrichtungen (Hort, Nachmittagsbetreuung)#
  - im Pflichtschulwesen
  - an den mittleren und höheren Schulen
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien (kroatische Schulbücher,...) soll aus den Mitteln des zuständigen Ministeriums finanziert werden – jedoch nicht aus der Volksgruppenförderung des BKA.
- Förderung von privaten zweisprachigen Kindergärten und Privatschulen (die der Pflege ihrer Sprache und Kultur dienen) analog zu konfessionellen Einrichtungen
- Zeitgemäße und umfassende universitäre Ausbildung in der Sprache (inkl. Didaktik und Methodik) und Kultur der kroatischen Volksgruppe;
- Schaffung einer institutionenübergreifenden Sprachkompetenzeinrichtung
- Zeitgemäße Ausbildung der Pädagoginnen (Kinderkrippe, Kindergarten, Vorschule, Pflichtschulen und höhere Schulen,...) in der Zwei- bzw. Mehrsprachigkeitsdidaktik und –methodik.
- Einbindung bei der Bestellung von Inspektor/innen und Leitungspersonal im Bereich des zweisprachigen Bildungswesens (Schulen, Kindergärten, Pädagogische Akademien, mittleren und höheren Schulen, ...)

## **H) Mediale Versorgung**

### a) Printmedien

Das derzeitige System der österreichischen Presseförderung berücksichtigt nicht die besonderen Bedürfnisse der Volksgruppen (auflagenabhängig). Um das Überleben der bestehenden Printmedien der Volksgruppe bzw. eine angestrebte Ausweitung des Angebotes zu gewährleisten, sind entsprechende Änderungen im Förderungssystem notwendig.

- **Vorschlag:** Zusätzlich zur Volksgruppenförderung ist innerhalb der Presse- und Publizistikförderung ein eigener Topf für Volksgruppenmedien einzurichten und entsprechend zu dotieren.
- Einführung einer burgenländischen Tageszeitung in allen Volksgruppensprachen

## b) Hörfunk und Fernsehen

- Die Ausweitung der Programme beim Hörfunk (von täglich 43 Minuten sowie ein Mal wöchentlich 26 Minuten) auf ein ganztägiges Programmangebot.
- Förderung des Ausbaus freier mehrsprachiger Radiostationen
- Einführung von kroatischen Kinder- und Jugendsendungen in ORF2
- Fernsehen von derzeit 30 Minuten wöchentlich auf täglich 30 Minuten;
- Empfang der kroatischen Sendungen auch in Wien ermöglichen.

## c) Weitere elektronische Medien

Die kroatische Volksgruppe leidet an einer „akuten Unterversorgung“ im Bereich der elektronischen Medien.

- Die Ausweitung auf eine elektronische Tageszeitung entspricht der zeitgemäßen Mediengestaltung.
- Bildung einer Volksgruppen-Internetredaktion zwecks Webauftritts der bgld. Volksgruppen (Homepage „gradisce.at“, ...).

# Weitere erläuternde Bemerkungen zu den Anforderungen an ein modernes VGG

## **ad A) Allgemeine Bestimmungen**

An dieser Stelle ist insbesondere anzumerken, dass zu den ohnehin eher restriktiv gehaltenen gesetzlichen Schutzbestimmungen, oft nur schwache oder gar keine Rechtsschutzmechanismen bestehen. So sind etwa kollektive Rechte (Topographie, Volksgruppenförderung, mediale Versorgung usw.) im ordentlichen Rechtssystem nicht einklagbar.

Die Volksgruppen bemühen sich daher seit Jahren, im Rahmen von Novellierungsvorschlägen ein modernes Volksgruppenrecht mit einem Verbandsklagerecht zu etablieren.

Der in Wien lebende Teil der kroatischen Volksgruppe ist gesetzlich nicht anerkannt und daher von den gesetzlichen Schutzbestimmungen nicht erfaßt.

Im „Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten“ und in der „Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen“ sind nach dem veralteten und überholten Territorialprinzip die Kroaten nur im Burgenland als autochthone VG genannt. Der in Wien seit 1-2-3- und mehr Generationen ansässige Teil der VG ist demnach Opfer dieser - auch nach dem VGG 1976 nicht entsprechenden - Sichtweise der Österreichischen Bundesregierung bzw. des BKA. Abgesehen davon weiß man nicht erst seit dem Symposium »400 Jahre Kroaten in Wien« (im November 2009 im Kroatischen Zentrum in Wien), dass die Kroaten auch in der Bundeshauptstadt als autochthon anzusehen sind.

Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf gegeben, diese Regelungen auch im Hinblick auf die Prüfberichte und Empfehlungen (Resolutionen) des Europarates zu reparieren.

## **ad G) Bildungswesen**

### **1. Vorschulische Erziehung in den Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Erziehung und Betreuung in kroatischer Sprache im Kindergartenwesen im Burgenland ist mangelhaft. Die Aufgaben der Kindergärten bezüglich der Vermittlung von sprachlichen Fähigkeiten (so wie es das Gesetz erfordert) sowie der Vorbereitung auf den Schuleintritt (für die gemischtsprachigen Schulen) werden regional sehr unterschiedlich erfüllt.

Es ist eine Regelung anzustreben, bei der die Erziehung in der kroatischen Sprache zumindest im gleichen Ausmaß wie in der deutschen Sprache verankert ist. Die Umsetzung ist zu gewährleisten und zu evaluieren.

Der Bund ist aufgefordert, sich an den Kosten für die Aus- und Fortbildung sowie die Anstellung qualifizierter ZweitsprachpädagogInnen an allen zweisprachig geführten Kinderkrippen und Kindergärten zu beteiligen.

Eine ähnliche Regelung ist auch für den Teil der Volksgruppe in Wien zu finden.

## 2. Schulische Bildung im Burgenland

Für den kroatischen bzw. zweisprachigen Unterricht ist die Formulierung von Qualitätsstandards und deren Überprüfung in der Praxis notwendig. Die begleitende Professionalitätsentwicklung aller Lehrenden und Ausbildungslehrer/innen ist an die Anforderungen der heutigen Zeit anzupassen.

Die mäßigen Ergebnisse an vielen Schulen bezüglich des aktiven Spracherwerbs bzw. der Erweiterung der Sprachkompetenz in Wort und Schrift führen zum Schluss, dass die Lehrstandards bzw. die Lehrenden den Bedürfnissen nicht entsprechen.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Schwerpunkt Mehrsprachigkeit und interkulturelle Bildung ist vor allem in der Ausbildung gefordert, wobei die Sprachkenntnisse der Lehrenden wesentlich sind.

Verstärkte Kooperationen mit Schulen und Schulorganen (Austauschlehrer, Unterstützungslehrer) aus Kroatien sowie Schulen anderer Volksgruppen in anderen Staaten sind zu fördern.

### Volksschulen

Im Bereich des Minderheitenschulgesetzes für Burgenland besteht die Möglichkeit der Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht an traditionell zweisprachigen Schulen. Die Lehrer können unter Druck gesetzt werden ("wenn mein Kind eine schlechte Note bekommt, melde ich es einfach vom zweisprachigen Unterricht ab"). Für abgemeldete Kinder gilt nach Ansicht der burgenländischen Schulbehörden der "normale" (einsprachige) Lehrplan. Der Lehrer darf also mit einem abgemeldeten Kind nicht kroatisch sprechen. Die drei Kroatischstunden entfallen, das Kind hat statt dessen je eine Stunde Deutsch, Leibeserziehung und Werken. Wer soll aber mit den abgemeldeten Kindern turnen oder basteln, wenn kein Lehrer zur Verfügung steht?

Es fehlt eine klare Definition des Begriffes "zweisprachiger Unterricht". Es liegt am Lehrer bzw. an der Sprachkompetenz der SchülerInnen, in welchem Ausmaß Kroatisch verwendet wird und welche Anforderungen an die Schüler gestellt werden. Einigen ist schon ein kroatisches Gedicht im Monat zuviel, anderen ist das viel zuwenig. Ein Schüler, der nicht einmal kroatisch grüßen kann, bekommt ein Gut und wird daraufhin unter Umständen abgemeldet. Einer, der „perfekt“ kroatisch spricht, bekommt ein Sehr gut, damit ist das Benotungsspektrum in vielen Fällen auch schon ausgeschöpft.

Das Gesetz hätte zumindest ein Mindestmaß der Verwendung der kroatischen Sprache, einen zu erreichenden Mindeststandard oder ein Lehrziel definieren müssen. Ideal für die Erhaltung der Sprache wäre ein obligatorischer zweisprachiger Unterricht im traditionell zweisprachigen Gebiet. Das Gesetz wird von vielen kroatischen Organisationen kritisiert.

Als Positivum im neuen Gesetz ist die Regelung zu erwähnen, wonach auch an Schulstandorten, an denen es bislang keinen zweisprachigen Unterricht gab, zweisprachige Vorschulgruppen (ab vier Anmeldungen), Vorschulklassen (ab sieben Anmeldungen) und Schulklassen der I. bis 4. Schulstufe (ab sieben Anmeldungen) geführt werden können. Damit wurde einer Entscheidung des VfGH, wonach unter bestimmten Bedingungen das Recht auf Elementarunterricht in der Volksgruppensprache im ganzen Bundesland besteht, Rechnung getragen.

Derzeit fehlen entsprechende Regelungen für eine zweisprachige Nachmittagsbetreuung von Volksschülern. Die Nachmittagsbetreuung spiegelt den Bedarf der Eltern wider. Daher hatte der

Kroatische Kulturverein das Projekt Košić ins Leben gerufen, wo die Sprachkompetenz der Volksschulkinder in der Volksgruppensprache besonders gefördert wird.

## Hauptschulen

Die bisher als Schulversuche geführten zweisprachigen Hauptschulen wurden auf eine gesetzliche Basis gestellt. Ansonsten sieht das Gesetz einsprachige (kroatische oder ungarische) Hauptschulen vor, was eine bildungspolitische Sackgasse darstellt, denn niemand wird heute sein Kind in eine Schule schicken, in der Deutsch nur als Unterrichtsfach geführt wird. Auch die bei Bedarf zu errichtenden Klassen (ab neun Anmeldungen) und Abteilungen (ab fünf Anmeldungen) an den übrigen deutschsprachigen Hauptschulen sind nicht zweisprachig, sondern einsprachig kroatisch zu führen.

Die Verfasser des Gesetzes berufen sich hier auf eine buchstabengetreue Ausführung des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien. Daneben können SchülerInnen zum Kroatischunterricht in Form von Sprachunterricht als Gegenstand angemeldet werden. Der rapide Abfall der am kroatischen Unterricht Teilnehmenden von der vierten in die fünfte Schulstufe hat sich in den letzten Jahren noch verstärkt.

## Mittleres und höheres Schulwesen

Das Gesetz sieht die Errichtung einer (einzigen) allgemeinbildenden höheren Schule (Gymnasium oder Realgymnasium) vor. Betrachtet man die geographische Situation des Burgenlandes, dann leuchtet ein, dass kaum jemand von Neudorf/Novo Selo oder auch Oslip/Uzlop das zweisprachige Gymnasium in Oberwart/Borta besuchen wird.

Der Art. 7 sieht eine "verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen" vor. Während beispielsweise die Kärntner Slowenen zwei höhere Schulen haben, wurde für die zahlenmäßig größere Gruppe der Kroaten (einschließlich der Ungarn) die Errichtung einer einzigen solchen Schule gesetzlich festgeschrieben. Hier hat man es mit der buchstabengetreuen Erfüllung des Art. 7 nicht so genau genommen.

Das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland (1994) sieht in §14/2 besondere sprachliche Angebote vor: „ ... ist an Schularten, an denen eine lebende Fremdsprache Pflichtgegenstand ist ..., Kroatisch und Ungarisch wahlweise zu den anderen Fremdsprachen anzubieten.“ Diese Möglichkeit wird nicht an allen Schulen angeboten.

Die wiederholt geforderte Führung von zweisprachigen „Parallel-Klassen“ an bestehenden mittleren und höheren Schulen wird lediglich an zwei Gymnasien (BRG Eisenstadt und BRG Oberpullendorf) als „Schulversuch“ geführt. Diese Schulversuche bestehen schon seit 1987 und sind noch immer nicht ins Regelschulwesen übernommen worden und können daher jederzeit beendet werden.

## Universitäre Ausbildung

Rechtsgrundlagen für eine Ausbildung der Volksgruppen auf Hochschulebene gibt es bislang gar nicht. Die bisher auf der Wiener Slawistik geführten (ohnehin nur) zwei Proseminare (Kultur und Geschichte der Burgenländischen Kroaten, Übungen zum Burgenlandkroatischen) wurden auf eine

Lehrveranstaltung reduziert (2 Wochenstunden). Eine adäquate Ausbildung der Lehrerschaft für die höheren Schulen ist daher nicht gewährleistet.

### 3. Schulen in Wien

Für die Kroaten/innen in Wien ist ein durchgehendes Bildungsangebot in ihrer Sprache zu schaffen – beginnend vom Kindergarten - wobei man im Bildungswesen eine engere Zusammenarbeit der autochthonen und allochthonen Volksgruppe anstreben sollte. Dies auch im Sinne einer gediegenen Ausbildung sowohl in der jeweiligen Volksgruppen-Sprache als auch in der deutschen Sprache für den in Wien lebenden Teil der Volksgruppe.

Eine ordentliche Ausbildung in der Volksgruppensprache in Wien ist auch von großer Bedeutung für die gesamte Volksgruppe, weil hier ein ständiger Austausch von Schülern, Studenten und Eltern stattfindet. Durch das hohe Maß an Pendlertum bzw. Mobilität wird die Situation noch verschärft.

Zum Beispiel hat die tschechische Volksgruppe eine eigene Schule, die auf die Bedürfnisse der Volksgruppe und der Mehrsprachigkeit abgestimmt ist. Es gilt daher, für die kroatische Volksgruppe in Wien eine entsprechende Versorgung mit Pflicht- und höheren Schulen sicherzustellen.

## ad E) Förderwesen

### 1. Volksgruppenförderung des Bundeskanzleramtes

Durch die Schaffung der Volksgruppenbeiräte kam es zu einer strukturierten Förderung der kroatischen Volksgruppe. Die Anzahl der Beiratssitzungen hat sich in der letzten Zeit leider auf ein Minimum reduziert (auf sogar nur ein Mal pro Jahr). Die Beratungsfunktion gegenüber dem Bundeskanzler wird daher auch auf ein Mindestmaß reduziert. Daher wird seitens der nicht parteipolitischen Kurie gefordert, die Sitzungsanzahl faktisch anzuheben und damit auch der Volksgruppe eine Möglichkeit zur Artikulation ihrer Bedürfnisse sowie zur Beratung des Bundeskanzlers zu bieten.

#### Höhe der Förderungen:

Das Budget der Förderungen seitens des BKA ist seit 1995 nur geringfügig verändert worden, weder an die Inflation noch an die Bedürfnisse der Volksgruppe. Die Sicherung des kulturellen und sprachlichen Fortbestandes der Volksgruppe bedarf umgehend zumindest der Verdoppelung der bisherigen Förderungen.

#### Art und Abwicklung der Förderungen:

Der Volksgruppenbeirat hat gem. § 10 Abs. 2 Volksgruppengesetz „... dem Bundeskanzler spätestens zum 15. März jedes Jahres ... Vorschläge für die Verwendung der für dieses Kalenderjahr im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Förderungsmittel zu erstatten“ (bei den Kroaten befürwortet der Beirat nicht Projekte, sondern lediglich Beträge).

Erst etwa Mitte des Jahres liegt den Förderungswerbern der gesamte Förderungsvertrag vor, erst damit ist bekannt, ob und inwieweit die eingereichten und vom Beirat befürworteten Projekte seitens des BKA gefördert werden. Etwa im Juli, bisweilen erst im August, September oder Oktober kann mit einer Überweisung des im März befürworteten und im Juni zugesagten Betrages gerechnet werden.

Viele Vereine, die das ganze Jahr hindurch Aktivitäten setzen (Kurse; Seminare, Vorträge, Publikationen, Sprach-, Musik- und Tanzunterricht etc.) arbeiten daher bis zur Jahresmitte in der Hoffnung, dass für die tatsächlich realisierten Projekte auch die beantragte Förderung gewährt wird (das die vom Verein getroffene Prioritätensetzung mit jener des BKA konform geht). In der Vergangenheit wurden teilweise sogar Kredite aufgenommen, damit gewisse Vorhaben überhaupt fristgerecht verwirklicht werden können.

Wir fordern daher:

- Beschleunigte Beschlußfassung und Erstellung des Fördervertrages
- Frühere Auszahlung der Mittel
- Mehr Flexibilität bei der Gewichtung der bewilligten Projekte - Umschichtung von Mitteln
- Verringerung des Administrationsaufwandes -> institutionelle Förderung

Ein Beispiel aus der Praxis:

Nur 50%- Förderung div. Honorare:

Verschiedene Volksgruppenorganisationen bemühen sich ein möglichst breites Programm in den Volksgruppensprachen (für alle möglichen Zielgruppen) anzubieten. Diese Bemühungen, die Verbreitung und Funktionalität unserer Sprache zu fördern, werden jedoch insofern unnötig erschwert, als Honorare für Vorträge, Seminare u. Kurse mit nicht volksgruppenspezifischen Inhalten (nicht jeder VG-Angehörige ist an solchen Inhalten auch interessiert) jedoch in kroatischer Sprache nur mit 50% gefördert werden. Gleiches gilt für Musikdarbietungen. Die Reduktion der Förderung auf 50% ist für uns nicht nachvollziehbar.

## 2. Förderung durch „lebende Subventionen“:

In verschiedenen kroatischen Organisationen sind von der öffentlichen Hand honorierte Mitarbeiter tätig. Dem Kroatischen Kulturverein sowie dem Kroatischen Presseverein wurde avisiert, dass mit Pensionierung dieser (konkreten) Personen, diese Art der Förderung ersatzlos gestrichen werden soll. Da (nur) mit ehrenamtlichen Mitarbeitern eine professionelle sowie nachhaltige Arbeit nicht gewährleistet ist, erscheinen die Aktivitäten sowie der Fortbestand dieser Organisationen (z.B. Kroatischer Kulturverein, Kroatischer Presseverein) ernsthaft gefährdet.

Es ist notwendig, die Positionen auf Bundesebene in einem einheitlichen System in Form von Planstellen zu verankern und für die Zukunft auch gesetzlich abzusichern.